



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

per Zustellungsurkunde

Herrn
Sven Frithjof Kröger
Rethener Straße 1
30982 Pattensen

Der Regionspräsident

Service/Team 63.03
Dienstgebäude Höltystr. 17
30171 Hannover
Postanschrift Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
AnsprechpartnerIn Katharina Zoellner
Durchwahl +49 (511) 616-22519
E-Mail Katharina.Zoellner@re
gion-hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 27.07.2023

Zwangsgeldfestsetzung

Aktenzeichen: 63.03|BWZ|11|01331-2023

Verfahren: Baurechtswidrige Zustände

Vorhaben: Baurechtswidrige Zustände

Lage: Pattensen, Koldingen, Rethener Straße 1
Gemarkung Koldingen, Flur 2, Flurstück 11/5

altes Az.: 63-11 BWZ 2022-0070 (11/119-11/1)

Sehr geehrter Herr Kröger,

hiermit setze ich das bereits mit Verfügung vom 02.09.2022 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von

5.000,00 €

fest, weil Sie die gepflasterte Fläche entgegen der Nutzungsuntersagung genutzt haben.

Für den Fall, dass der Aufforderung wiederum nicht nachgekommen werden sollte, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 7000 € an.

Das festgesetzte Zwangsgeld ist unter Angabe des Kassenzzeichens

630323-000157-4

auf eines der Konten der Regionkasse der Region Hannover zu überweisen.

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Die Zahlungsfrist für das Zwangsgeld beträgt zwei Wochen. Bei Zahlungsverzug kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Zahlen Sie bitte fristgerecht. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins sind Mahngebühren sowie ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen außerdem Verwaltungsvollstreckungskosten.

Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung beigetrieben, das heißt es werden unmittelbar nach Fälligkeit der Forderung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Soweit die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolglos bleibt, kann gegen Sie Ersatzzwangshaft angeordnet werden.

Begründung:

Die Verfügung wurde am 09.09.2022 zugestellt. Es wurde dagegen weder Widerspruch erhoben noch wurde nach den hiesigen Erkenntnissen beim Verwaltungsgericht Hannover ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Die Verfügung vom 02.09.2022 ist damit vollstreckbar.

Bei den beiden Ortsterminen am 19.05.23 und 24.07.23 wurde festgestellt, dass die gepflasterte Fläche zum Parken von Fahrzeugen genutzt wurde. Am 24.07.23 stand dort ein Anhänger mit einem kleinen Boot darauf, am 19.05. mehrere Fahrzeuge. Hiermit wurde gegen meine rechtskräftige Nutzungsuntersagung vom 02.09.22 verstoßen.

Nach § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) werden Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind und die nicht unter § 2 Abs. 1 (Vollstreckung von Geldschulden) fallen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durchgesetzt.

Nach § 64 Abs. 1 NPOG kann die Bauaufsichtsbehörde eine getroffene Anordnung mit Hilfe von Zwangsmitteln durchsetzen, falls der Anordnung nicht Folge geleistet wird.

Zu den zulässigen Zwangsmitteln gehört auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß §§ 65 Abs. 1 und 67 NPOG. Nach § 70 Abs. 1 NPOG ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes zunächst anzudrohen. Die Androhung erfolgte unter Ziffer III. der Verfügung vom 02.09.2022, so dass das Zwangsgeld nun zulässigerweise festgesetzt werden kann.

Ich gehe davon aus, dass Sie die gepflasterte Fläche nunmehr räumen und zukünftig nicht mehr nutzen. Sollte dies nicht der Fall sein, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 7000 € an. Die Androhung eines höheren Zwangsgeldes erscheint erforderlich und geboten, da die Androhung des nun festgesetzten Zwangsgeldes offenbar unzureichend war. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in der Gesamtbetrachtung angemessen und verhältnismäßig.

Ziel der Zwangsgeldfestsetzung ist es, darauf hinzuwirken, dass die gepflasterte Fläche ausgenommen einer Zufahrt nicht genutzt wird und der Außenbereich so weit wie möglich geschont wird. Weiterhin soll eine Verfestigung der Nutzung der Fläche vermieden werden. Alternativ könnte ich den Rückbau der gepflasterten Fläche (ausgenommen einer Zufahrt) verfügen. Doch diese Alternative wäre kostenaufwendiger für Sie und würde stärker in Ihr Eigentum eingreifen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Darüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

wol 04.03.23
Der Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung hat nach § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes bleibt auch dann bestehen, wenn Sie diesem Bescheid förmlich widersprechen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Katharina Zoellner

Fundstellennachweise

NBauO

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung

NVwVG

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zurzeit geltenden Fassung

NPOG

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005

Zwangsgeld gem. § 67 Abs. 1 NPOG

5.000,00 €

Gesamtsumme:

5.000,00 €